

# „Digitalisate“ und „Schultrojaner“

## Positionspapier des PhV Baden-Württemberg



### PhV : Verbot von Digitalisaten verhindert modernen Unterricht.

Der „**Gesamtvertrag** zur Vergütung von Ansprüchen nach § 53 Urheberrecht“ zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften (Schulbuchverlagen) vom 21. Dezember 2010 sieht einerseits eine Pauschalregelung vor, nach der in bestimmten, genau beschriebenen Grenzen analoge Papierkopien von Schulbuchinhalten zur Verwendung im Unterricht angefertigt werden dürfen, verbietet aber prinzipiell die Anfertigung von „**Digitalisaten**“, d.h. digitalen Kopien von Texten oder Bildern aus Schulbüchern, z. B. durch Einscannen.<sup>1</sup> Dadurch wird auch die elektronische Weiterverarbeitung von Schulbuchinhalten ausgeschlossen.

Der Philologenverband Baden-Württemberg sieht die Notwendigkeit, **geistiges Eigentum** zu schützen und daran verdienen zu können. Dies ist ein berechtigtes Interesse der Schulbuchverlage und ihrer Autoren. Das Verbot der Digitalisate durch den Rahmenvertrag ist allerdings absurd und widerspricht den Anforderungen an einen zeitgemäßen Unterricht: Es kann nicht sein, dass von den Lehrkräften einerseits moderner Unterricht unter Einsatz elektronischer Medien erwartet wird, andererseits aber die zeitgemäße digitale Erstellung solcher Medien aufgrund des Digitalisierungsverbots von Schulbuchinhalten fast unmöglich gemacht wird. Aus dem Zeitalter des multimedialen Unterrichts werden die Schulen so in die „Kreidezeit“ zurückgeworfen.

Folgende Beispiele zeigen die **Absurdität des Digitalisierungsverbots**:

- Es ist absurd, einerseits den Lehrkräften im Rahmen einer Pauschalregelung in bestimmten Grenzen Papierkopien aus Schulbüchern für die Erstellung von Arbeitsblättern zu gestatten, andererseits die Anfertigung der Kopiervorlagen für diese Arbeitsblätter durch zeitgemäßes Einscannen der Schulbuchinhalte und Weiterverarbeitung auf dem Computer grundsätzlich zu untersagen.
- Genauso absurd ist es, dass eine Lehrkraft zwar die analoge Kopie einer Abbildung aus einem Schulbuch, auf Folie kopiert, mittels Overhead-Projektion im Unterricht zeigen, diese Folie aber nicht auf zeitgemäße Weise durch Einscannen des Bildes und Verarbeitung auf dem Computer erstellen darf.

<sup>1</sup> Siehe z. B. [www.schulstiftung.de/uploads/media/Gesamtvertrag\\_2011.pdf](http://www.schulstiftung.de/uploads/media/Gesamtvertrag_2011.pdf) (gefunden am 5.2.2012)

- Schließlich ist es absurd, die Projektion analog erstellter Overhead-Folien im Unterricht zu erlauben, die zeitgemäße Projektion derselben Inhalte aber auf Whiteboards (elektronischen Tafeln) durch das Verbot der Digitalisierung zu verhindern.

**PhV hält eine Pauschalregelung für Digitalisate durch den  
Rahmenvertrag für notwendig.**

- Die Anfertigung von Digitalisaten von Schulbuchinhalten zu Unterrichtszwecken an Schulen muss durch eine **Pauschalregelung** zwischen den Rechteinhabern (den Schulbuchverlagen) und den Bundesländern ermöglicht werden. Hierzu muss der entsprechende Gesamtvertrag zwischen den Schulbuchverlagen und den Bundesländern umgehend neu verhandelt und um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.
- Unterrichtswerke, die an einer Schule in Klassen- oder Jahrgangsstärke als Lehrwerke eingeführt sind, müssen für die digitale Projektion (an Smartboards) und für die digitale Erstellung von Unterrichtsmaterialien von den mit diesen Büchern arbeitenden Lehrkräften pauschal entgeltfrei genutzt werden dürfen.

**PhV lehnt „Plagiatssoftware“ alias „Schultrojaner“ alias  
„Scansoftware“ ab.**

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesamtvertrages stellen die Verlage auf eigene Kosten eine **„Plagiatssoftware“** zur Verfügung, mit der digitale Kopien von Schulbüchern und Arbeitsheften auf schulischen Speichersystemen (schulisches Intranet) identifiziert werden können. Diese Überprüfung soll an einem Prozent der öffentlichen Schulen erfolgen. Die Bezeichnung „Schultrojaner“ ist im Übrigen falsch, da es sich nicht um eine heimliche Überprüfung handeln soll. Privatcomputer der Lehrkräfte oder Schüler sollen nicht geprüft werden.

Die **technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit** muss dabei gewahrt werden. Dies sieht der Vertrag ausdrücklich so vor. Nach Verlautbarungen des bayerischen Kultusministeriums werden die erhobenen Daten nicht den Verlagen zur Verfügung gestellt. Es würden auch keine personenbezogenen Daten erhoben, sondern es werde lediglich geprüft, ob an einer Schule überhaupt urheberrechtlich relevantes Material in digitaler Form im Schulnetz vorhanden ist. Diese Information diene den Ländern dann als Verhandlungsgrundlage gegenüber den Verlagen.<sup>2</sup>

---

*2, „Es geht ausschließlich darum festzustellen, ob auf den Schulrechnern urheberrechtlich geschützte Daten digitalisiert gespeichert sind; auch den Schulverwaltungen werden keine darüber hinausgehenden Daten übermittelt, etwa die Namen der Lehrkräfte, die solche Daten eingestellt haben.“, Pressemitteilung des KM Bayern Nr. 248 vom 03.11.2011, Quelle: <http://www.km.bayern.de/m/pressemitteilung/7926/nr-248-vom-03-11-2011.html> (Fundstelle vom 5.2.2012)*

Ursprünglich sollte die Plagiatssoftware ab Frühjahr 2012 eingesetzt werden, sie ist aber noch nicht erstellt worden und nach vielfältigen öffentlichen Protesten haben sich KMK und Verwertungsgesellschaften dazu durchgerungen, über „**Alternativen**“ zur **Plagiatssoftware** zumindest nachzudenken.<sup>3</sup>

Der PhV BW begrüßt dies, denn die „Plagiatssoftware“ ist aus vielen Gründen abzulehnen:

- Durch die verdachtsunabhängige Überprüfung werden die **Lehrkräfte unter Generalverdacht** gestellt, dies allein ist schon skandalös. Selbst beim so genannten „Staatstrojaner“ muss wenigstens ein Gerichtsbeschluss vor dem Einsatz vorliegen.
- Es ist vollkommen unklar, wie von **Schülern** erstellte und im Schulnetz abgelegte urheberrechtlich relevante Digitalisate behandelt werden sollen: Haftet hier der Schüler, haften die Erziehungsberechtigten, die Schule oder womöglich die unterrichtende Lehrkraft?
- Es ist vollkommen unklar, wie und von wem sichergestellt werden soll, dass die Plagiatssoftware **sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen** genügt und keine personenbezogenen Daten unkontrolliert an Dritte übermittelt. Es ist auch nicht geklärt, wer für eventuell auftretende Schäden haftet, falls die Plagiatssoftware den technischen und / oder datenschutzrechtlichen Erfordernissen nicht genügt. Bevor eine solche Software überhaupt erst in die Produktion gehen darf, müssen die datenschutzrechtlichen Erfordernisse für diesen sehr speziellen Anwendungsfall festgestellt werden. Es ist vor allem zunächst zu klären, ob eine verdachtsunabhängige elektronische „Rasterfahndung“ nach Digitalisaten datenschutzrechtlich überhaupt zulässig ist.  
Der Philologenverband Baden-Württemberg hält dies für äußerst fragwürdig.
- Es ist ein Skandal, dass die **Datenschutzbeauftragten** der Länder vor Abschluss der Vereinbarung nicht eingebunden wurden.
- Der Einsatz einer solchen Überwachungssoftware stellt laut LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg) einen **Mitbestimmungstatbestand** nach § 79 „Mitbestimmung in sonstigen Angelegenheiten“ (3) 12. „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ dar. Dies gilt genauso für 14. „Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten.“<sup>4</sup>

---

3 Vgl. den Artikel „*Plagiatssoftware für Schulen. Einführung verschoben, Alternativen werden geprüft*“ auf Boersenblatt.net vom 21.12.2011, Quelle: <http://www.boersenblatt.net/466876/> (gefunden am 5.2.2012)

4 [www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PersVG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PersVG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

Die zuständige Personalvertretung, d.h. der Hauptpersonalrat beim Kultusministerium in Stuttgart, ist weder bei der Verhandlung des Gesamtvertrages im Allgemeinen noch bei der Regelung der Digitalisate im Besonderen beteiligt worden. Entsprechendes gilt für die Mitarbeitervertretungen der privaten Schulen.

## PhV lehnt Androhung automatischer disziplinarischer Konsequenzen ab

- Das Land ist nach § 6 Abs. 7 des Gesamtvertrages verpflichtet, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Vorgaben für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke disziplinarische Maßnahmen gegen die betreffenden staatlichen Schulleiter und Lehrkräfte einzuleiten. Diese Androhung einer quasi **automatischen Einleitung disziplinarischer Konsequenzen ist unhaltbar**: Laut Landesdisziplinargesetz muss in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Betroffenen geprüft werden, ob Disziplinarmaßnahmen zu verhängen sind. Es ist unglaublich, dass der Dienstherr durch eine solche Vereinbarung gezwungen werden soll, auf seinen zwingend erforderlichen Ermessensspielraum zu verzichten. In diesem Zusammenhang verwundern die nachträglichen Aussagen von Kultusministerien, es würden mithilfe der Plagiatssoftware keine personenbezogenen Daten erhoben: Weshalb ist dann im Rahmenvertrag überhaupt von disziplinar-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen die Rede?

## PhV fordert Schaffung eines zentralen Online-Materialpools mit urheberrechtsfreien Unterrichtsmedien.

Die Kultusministerien der Länder müssen einen **zentralen Online-Materialpool mit urheberrechtsfreien Unterrichtsmedien** (Texte, Bilder, usw.) bereitstellen. Die entsprechenden Unterrichtsmedien könnten von Landesinstituten für Schulentwicklung bzw. den Landesmedienzentren erstellt und bereitgestellt werden. Auch Lehrkräfte könnten selbst erstelltes Unterrichtsmaterial dort der schulischen Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

Dies würde einerseits dem mediengestützten Unterricht dienen sowie den unterrichtenden Lehrkräften **Rechtssicherheit** bringen, andererseits würde ein solcher Pool die **Verhandlungsposition der Länder** gegenüber den Verwertungsgesellschaften stärken. Denn eins zeigt die Entwicklung der modernen Urheberrechts-Auseinandersetzungen ganz klar: Je restriktiver und einseitiger die Interessen der Rechteinhaber durchgesetzt werden, umso schneller werden freie Lösungen entwickelt. Man denke nur an die Entwicklung und immer stärkere Verbreitung von freier Software auf Basis des Betriebssystems Linux – gerade auch im Bereich von Unterricht, Forschung, Lehre und öffentlicher Verwaltung.